

TENNISCLUB ALLENSBACH e.V.

Stand: 25.01.2013

**Jugendordnung des TC Allensbach e.V.,
beschlossen auf der Mitgliederversammlung v. 25.01.2013.**

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des TC Allensbach e.V. sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen, die im Laufe des aktuellen Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollenden, oder jünger sind sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung. Die Bestimmungen der Satzung sowie der Ordnungen des TC Allensbach e.V. gelten sinngemäß und haben im Zweifel Vorrang.

§ 2 Aufgaben

Die Jugendabteilung TC Allensbach e.V. führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwaltung der ihr zufließenden Mittel. Aufgaben der Jugendabteilung sind:

- a) Förderung des Tennissports,
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude,
- c) Anleitung zum fairen Verhalten in Gruppen,
- d) Aufbau von Erfahrungen im Wettstreit mit anderen,
- e) Entwicklung von Bindungen an den Gesamtverein.

§ 3 Organe

Organe der Jugend sind:
die Jugendversammlung
der Jugendausschuss.

§ 4 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugend im Verein. Ihre Aufgaben sind:

- a) Festlegung von Richtlinien,
- b) Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses,
- c) Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplans,
- d) Entlastung des Jugendausschusses,
- e) Wahl des Jugendausschusses,
- f) Beschlussfassung von Anträgen.

Die ordentliche Jugendversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird mindestens zwei Wochen vorher vom Vorsitzenden des Jugendausschusses unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die Mitglieder der Jugendabteilung, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§ 5 Jugendausschuss

Der Jugendausschuss besteht aus der/dem Vorsitzenden (Jugendwart) und ihrem/seinem Stellvertreter/in, 1 Beisitzer sowie 1 Jugendvertreter.

Die/der Vorsitzende des Jugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen.

Die/der Vorsitzende des Jugendausschusses ist Mitglied des Vereinsvorstands. Die Mitglieder des Jugendausschusses werden von der Jugendversammlung auf 1 Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendausschusses im Amt.

In den Jugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied als Beisitzer wählbar.

Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte seiner Mitglieder ist von der/dem Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen. Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der Mittel, die der Jugendabteilung zufließen.

Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendausschuss Unterausschüsse bilden.

Deren Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendausschusses.

§ 6 Änderungen der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können von der ordentlichen Jugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten. Zu ihrer Wirksamkeit ist die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.